



FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE EBEN AM ACHENSEE

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen-, Bestattungs- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee in seiner Sitzung vom 06.06.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof in Pertisau befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eben am Achensee.
2. Der alte Friedhofsteil bei der St. Notburgkirche im Ortsteil Eben befindet sich aufgrund eines Verwaltungsübereinkommens, der neue Friedhofsteil aufgrund eines Bestandsvertrages im Verfügungsrecht der Gemeinde Eben am Achensee.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis über in den Friedhöfen Beerdigte mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und alle Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) bzw. Asche von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte dieser Friedhöfe hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer schriftlichen Gestattung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Maschinen, ausgenommen für Graböffnungen und Grabschließungen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen Liedertexte, Gedenkbilder udgl., die bei Begräbnisfeierlichkeiten zur Verteilung gelangen
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

Der Bürgermeister darf hinsichtlich lit. c), d) und e) Ausnahmen erteilen.

§ 6

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber

§ 8

1. Die Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen vorgesehenen Stätten.

§ 9

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen.

1. Die Grabstätten beim Friedhof in Pertisau haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge:	2,0 m	Breite:	1,0 m
Familiengräber	Länge:	2,0 m	Breite:	2,4 m
Urnennischen	Länge:	0,50 m	Breite:	0,50 m

2. Die Grabstätten beim Friedhof in Eben sollen folgende Ausmaße aufweisen:

Alter Teil:

Einzelgräber	Länge:	1,20 m	Breite:	0,90 m
Familiengräber	Länge:	1,20 m	Breite:	1,70 m

Neuer Teil:

Einzelgräber	Länge:	1,50 m	Breite:	1,25 m
Familiengräber	Länge:	1,50 m	Breite:	2,00 m
Urnennischen	Länge:	0,50 m	Breite:	0,50 m

§ 10

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
 - c) mit Bewilligung des Bürgermeisters ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Gemeindeverwaltung schriftlich bzw. nach gemeindeinterner Aufzeichnung auch mündlich. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Zuweisung der Grabstätte diese nicht belegt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, diese Grabstätte einer anderen Person zuzuweisen.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,

- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

1. Die Dauer des Benützungsrechts für ein Einzelgrab und ein Urnengrab beträgt 10 Jahre ab Belegung der Grabstätte.
2. Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

§ 12

1. Die Benützungsrechte an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren (Erneuerungsgebühren) für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich ohne weiteres Zutun, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Benützungsfrist die Erneuerungsgebühr entrichtet wird. Eine Verlängerung der Benützungsrechte findet jedoch nicht statt, wenn wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe seitens der Gemeinde keine Verlängerung zugelassen wird.
3. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn er innerhalb eines Monats ab Kenntnissetzung keinen schriftlichen Antrag auf Verlängerung stellt. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten nicht bekannt, so ist der Ablauf des Benützungsrechts während dreier Monate an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang des jeweiligen Friedhofes kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht einen Monat nach Ablauf der Kundmachungsfrist, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes vom Benützungsberechtigten ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Auf diese Möglichkeit der Verlängerung ist in der Kundmachung hinzuweisen.
4. Die Verlängerung des Benützungsrechts darf vom Bürgermeister mittels Bescheid abgelehnt werden, wenn während der letzten zwei Jahre die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.

§ 13

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde falls kein Antrag auf Verlängerung des Benützungsrechts gemäß § 13 Ziffer 3. gestellt wird,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Der Bürgermeister ist berechtigt, mittels Bescheid das Benützungsrecht für Erlöschen zu erklären, wenn die Grabstätte über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht entsprechend angelegt bzw. gepflegt wurde (z.B. verwelkte Blumen oder Kränze nicht entfernt wurden) .
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 16

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Gestaltungen und sonstigen baulichen Anlagen einer schriftlichen Bewilligung der Gemeindeverwaltung.
2. Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Grabsteine und die Grabumrandungen sind vom Benützungsberechtigten standsicher zu errichten und zu erhalten und sind insb. allfällige Lockerungen bzw. Setzungen auf Kosten des Benützungsberechtigten zu beheben. Die Kippsicherheit der Grabsteine ist vom Benützungsberechtigten zumindest jedes Jahr einmal zu prüfen bzw. bei erkennbarem Mangel sofort fachmännisch prüfen zu lassen.

§ 17

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Beim Friedhof in Pertisau:

Einzelgräber	Länge:	2,0 m	Breite:	1,0 m
Familiengräber	Länge:	2,0 m	Breite:	2,4 m

b) Beim Friedhof in Eben

alter Teil:

Einzelgräber	Länge:	1,20 m	Breite:	0,90 m
Familiengräber	Länge:	1,20 m	Breite:	1,70 m

neuer Teil:

Einzelgräber	Länge:	1,50 m	Breite:	1,25 m
Familiengräber	Länge:	1,50 m	Breite:	2,00 m

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
5. Nach Erlöschen des Benützensrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf dieser Frist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Erlöschen des Benützensrechtes in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und muss in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist dieser zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 20

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen und zwar bei Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in den dafür eigens vorgesehenen Urnennischen.

§ 21

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 22

1. Die sich im Eigentum der Pfarre Pertisau befindliche Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen.
2. Bis zur Errichtung einer eigenen Leichenhalle gestattet die Pfarre St. Notburga die Benützung der an der Nordseite der Pfarrkirche angebauten Totenkapelle. Nach Errichtung einer eigenen Totenkapelle erfolgt die Aufbahrung nur mehr in dieser.

§ 23

1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen (Hinweis)

§ 24

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Vorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltssdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens,

LGBL. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Friedhofsordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Hausberger